

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/662

KR.Nr. I 0063/2023 (DDI)

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Warum halten sich E-Trottinett-Fahrer nicht an die Strassenverkehrsregeln? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

E-Trottinetts sind seit einiger Zeit ein etablierter Teil unseres Verkehrssystems. Neben Vorteilen für die Mobilität und den Umweltschutz sind diese leider speziell für Fussgänger und Fussgängerinnen immer wieder ein grosses Ärgernis und ein Sicherheitsrisiko. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) und dem Merkblatt vom Bundesamt für Strassen (ASTRA [Stand 1. Februar 2019]) bestehen Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Motorfahrrädern und E-Trottinetts. Warum werden im Kanton Solothurn immer noch illegale meist billige E-Trottinetts ohne gültige Strassenverkehrs-Zulassung verkauft?
2. Immer wieder fahren E-Trottinetts verbotenerweise auf Trottoirs und in Fussgängerzonen viel zu schnell und manchmal sogar noch zu zweit und gefährden so die Fussgänger und Fussgängerinnen. Dies zeigt auch die Unfallstatistik vom Bund klar auf, denn zwischen 2019 und 2021 stieg die Zahl der Unfälle mit E-Trottinetts um ein Vielfaches: Anzahl Leichtverletzte von 75 auf 231, diejenige der Schwerverletzten von 14 auf 89 und 2019 gab es sogar noch zwei Todesopfer.
Wann unternimmt die kantonale Behörde etwas, zum Beispiel zusammen mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) und der Polizei, um den Wildwuchs endlich zu beenden?
3. Als weiteres Ärgernis der E-Trottinetts stehen oder liegen diese, vor allem in den Städten, zum Teil kreuz und quer auf den Trottoirs und stellen vor allem für ältere Mitmenschen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen oder mit Sehbehinderung eine gefährliche Stolperfalle dar. Eine Regelung gegen das Wildparken von E-Trottinetts drängt sich auf. Was gedenken die Behörden und vor allem die Polizei dagegen zu tun?
4. Braucht es, wie zum Beispiel in der Stadt Luzern, wirklich ein totales E-Trottinett-Verbot, oder könnten neue Pflichten auch für die Verleihfirmen von E-Trottinetts helfen, dass E-Trottinetts nicht einfach irgendwo abgestellt werden und diese mit Nummern ausgerüstet werden, um die fehlbaren Fahrenden ausfindig zu machen? Oder braucht es zusätzliche präventive Massnahmen wie eine Helm- und leuchtfarbene Schutzwesten-Tragpflicht, dies zum Eigenschutz vom E-Trottinettlenker resp. der E-Trottinettlenkerin und der besseren Erkennung durch die anderen Verkehrsteilnehmer?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) und dem Merkblatt vom Bundesamt für Strassen (ASTRA [Stand 1. Februar 2019]) bestehen Vorschriften über Zulassung und Betrieb von Motorfahrrädern und E-Trottinets. Warum werden im Kanton Solothurn immer noch illegale meist billige E-Trottinets ohne gültige Strassenverkehrs-Zulassung verkauft?

Die Strassenverkehrsgesetzgebung regelt u.a. die Verkehrszulassung und den Betrieb von Fahrzeugen. Der Verkauf bleibt davon unberührt. Für weitergehende Regelungen ist der Bundesgesetzgeber zuständig.

3.2 Zu Frage 2

Immer wieder fahren E-Trottinets verbotenerweise auf Trottoirs und in Fussgängerzonen viel zu schnell und manchmal sogar noch zu zweit und gefährden so die Fussgänger und Fussgängerinnen. Dies zeigt auch die Unfallstatistik vom Bund klar auf, denn zwischen 2019 und 2021 stieg die Zahl der Unfälle mit E-Trottinets um ein Vielfaches: Anzahl Leichtverletzte von 75 auf 231, diejenige der Schwerverletzten von 14 auf 89 und 2019 gab es sogar noch zwei Todesopfer. Wann unternimmt die kantonale Behörde etwas, zum Beispiel zusammen mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) und der Polizei, um den Wildwuchs endlich zu beenden?

Die Zunahme von Trendfahrzeugen wie E-Bikes und E-Trottinets im Strassenverkehr widerspiegelt sich in der Anzahl von Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung und von Verkehrsunfällen, in denen solche Fahrzeuge involviert sind. Im Unterschied zu E-Bikes weist die Verkehrsunfallstatistik des Bundesamts für Strassen (ASTRA) E-Trottinets nicht standardmässig als eigene Fahrzeugkategorie aus. Statistisch werden sie je nach ihrer konkreten Ausgestaltung (insb. Leistung, Maximalgeschwindigkeit, Immatrikulation, etc.) unterschiedlichen Fahrzeugkategorien zugeordnet. Schweizweit und auch im Kanton Solothurn kam es 2022 zu mehr Verkehrsunfällen. Im Kanton Solothurn verzeichnet die Anzahl der Verkehrsunfälle mit E-Bikes die markanteste Zunahme. Dabei wurden mehr Menschen verletzt und getötet als in den Vorjahren. Auch Verkehrsunfälle mit E-Trottinets haben zugenommen, dabei ist eine Person verstorben. Es handelte sich vorwiegend um Selbstunfälle oder um Kollisionen mit Personenwagen. Zu einer Zunahme von Kollisionen von E-Trottinets mit Fussgängerinnen und Fussgängern kam es 2022 indessen nicht.

Die Polizei ist im Rahmen ihrer ordentlichen Patrouillentätigkeit sowie mit gezielten Spezialkontrollen präventiv und repressiv tätig. In diesem Zusammenhang sei an die vorgeschlagene Ergänzung des Gebührentarifs erinnert, für präventiv motivierte Kontrollen von E-Trottinets und anderen «Kleinmotorrädern» i.S.v. Art. 14 Bst. b Ziff. 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 [VTS; SR 741.41] neu eine Gebühr zu erheben (Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs (GT), RRB Nr. 2023/1335 vom 7. März 2023). Stellt die Polizei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung fest, werden diese geahndet. Ausserdem stellt sie Trendfahrzeuge sicher, die technische Vorgaben verletzen, die entgegen den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung in Verkehr gesetzt oder in einem nicht betriebssicheren Zustand gefahren werden.

Weiter umfassen die von der Polizei durchgeführten Verkehrsinstruktionen an den Schulen Informationen über die für Trendfahrzeuge geltenden Bestimmungen. Ergänzend hat die Polizei die wichtigsten Regeln in den Jahren 2021 und 2022 auf ihren Social-Media-Kanälen mehrfach erläutert. Auch auf ihrer Website sind die nötigen Informationen einfach abrufbar. Darüber hinaus hat die Polizei im August 2022 ein spezifisch auf Kinder und Jugendliche und deren Eltern

ausgerichtetes, illustriertes Merkblatt verfasst, das elektronisch via Volksschulamt an die Schulen im Kanton verteilt wurde (E-Trottinett & E-Bike: Was darf ich?). Es basiert weitgehend auf den ausführlichen Informationen, die auf der Homepage der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) abrufbar sind. Einige Schulen haben die Illustration in den jeweiligen Schulmagazinen abgedruckt.

Ausserdem standen Informationen rund um die so genannten Trendfahrzeuge 2022 im Zentrum der von der Polizei durchgeführten Kampagnen an den Bike-Days und der HESO.

3.3 Zu Frage 3

Als weiteres Ärgernis der E-Trottinetts stehen oder liegen diese, vor allem in den Städten, zum Teil kreuz und quer auf den Trottoirs und stellen vor allem für ältere Mitmenschen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen oder mit Sehbehinderung eine gefährliche Stolperfalle dar. Eine Regelung gegen das Wildparken von E-Trottinetts drängt sich auf. Was gedenken die Behörden und vor allem die Polizei dagegen zu tun?

Nimmt die Polizei verkehrsbehindernd oder –gefährdend abgestellte Fahrzeuge wahr, werden diese je nach den konkreten Umständen entweder um- oder sichergestellt. Dies gilt nicht nur für E-Trottinetts, sondern auch für herkömmliche Fahrräder. Das «wilde», verkehrsregelwidrige und teilweise gefährliche Parkieren von E-Trottinetts steht nahezu ausschliesslich im Zusammenhang mit Leih- bzw. Mietfahrzeugen im städtischen Gebiet. Im Kanton Solothurn hat aktuell einzig die Stadt Grenchen eine Bewilligung für das kommerzielle Betreiben eines E-Trottinetts-Verleihs erteilt. Die durch den Interpellanten erwähnte Problematik ist aus Grossstädten wie Paris bekannt, für Grenchen liegen uns keine entsprechenden Meldungen vor.

3.4 Zu Frage 4

Braucht es, wie zum Beispiel in der Stadt Luzern, wirklich ein totales E-Trottinett-Verbot, oder könnten neue Pflichten auch für die Verleihfirmen von E-Trottinetts helfen, dass E-Trottinetts nicht einfach irgendwo abgestellt werden und diese mit Nummern ausgerüstet werden, um die fehlbaren Fahrenden ausfindig zu machen? Oder braucht es zusätzliche präventive Massnahmen wie eine Helm- und leuchtfarbene Schutzwesten-Tragpflicht, dies zum Eigenschutz vom E-Trottinettlenker resp. der E-Trottinettlenkerin und der besseren Erkennung durch die anderen Verkehrsteilnehmer?

Im Kanton Solothurn ist keine Situation auszumachen, welche ein grundsätzliches Verbot von E-Trottinetts rechtfertigen könnte. Bei Bedarf kann das Abstellen von Fahrzeugen in einem Parkreglement geregelt werden. Zuständig ist die jeweilige Gemeinde, nicht der Kanton. Das Tragen von Leuchtwesten oder –bändern und dgl. erhöht ganz allgemein die Sichtbarkeit und ist somit geeignet, einen wirksamen Beitrag zur Verhinderung von Kollisionen zu leisten. Gesetzlich verpflichtend müsste eine solche Bestimmung im Bundesrecht geregelt werden. Unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit erscheint uns eine entsprechende Gesetzesänderung, die ausschliesslich für Benutzerinnen und Benutzer von E-Trottinetts gilt, kaum machbar.

Auch in diesem Zusammenhang erachten wir es als zielführender und angemessener, die Bevölkerung zu informieren und zu sensibilisieren und dadurch in der Ausübung der Eigenverantwortung zu bestärken.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat